

DEKRET DES LANDESHAUPTMANNNS VOM 12. JUNI 2006, NR. 11-64/Leg.

Verordnung für den Zugang zum Dienst des Verwaltungs-, technischen und Hilfspersonals der Schulen und der Landesberufsschulen (Art. 37 des Landesgesetzes vom 3. April 1997, Nr. 7) (Amtsblatt der Region vom 8. August 2006, Nr. 32)

Art. 30

Besondere Bestimmungen für die Einstellungen beim „Istituto comprensivo ladino di Fassa“

(1) Für die Besetzung der Stellen in den Schulen des „Istituto comprensivo ladino di Fassa“ gilt der im Art. 3 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladinier, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient) vorgesehene Vorrang in den Rangordnungen der von der Provinz ausgeschriebenen öffentlichen Wettbewerbe auch vor dem Anrecht auf den Vorrang der Rechtssubjekte im Sinne des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 (Bestimmungen für das Recht der Behinderten auf Arbeit), die nicht die Voraussetzung der Kenntnis der ladinischen Sprache mit Bezug auf ein jedes Schuljahr, in der die Rangordnung gilt, erfüllen. Der Vorrang gilt auch, wenn die in der Rangordnung eingetragenen Bewerber - die innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres der Gültigkeit der entsprechenden Rangordnung den Vorrang beantragen - die Voraussetzung der Kenntnis der Sprache nach Genehmigung der entsprechenden Rangordnungen und innerhalb deren Gültigkeitsdauer erlangen und gemäß den geltenden Bestimmungen die Kenntnis der ladinischen Sprache nachweisen.